

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 45/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 11. Oktober 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11. Oktober 2006 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nicht berufsunfähig. Zwar könne er seinen bisherigen Beruf als Gleisbauer nicht mehr ausüben. Als Angelernter des unteren Bereichs sei der Kläger jedoch auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass es der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit bedürfe. Zumindest körperlich leichte Tätigkeiten könne er mit seinem verbliebenen Leistungsvermögen noch vollschichtig verrichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 4 Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Der Kläger trägt noch nicht einmal vor, welchen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG er geltend machen will. Doch selbst wenn man zu seinen Gunsten davon ausgehen würde, dass er sich auf Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruft, könnte die Beschwerde keinen Erfolg haben.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte tragende Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene tragende Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss die Kausalität zwischen der behaupteten Divergenz



und der angefochtenen Entscheidung aufgezeigt sowie dargetan werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger hat ausgeführt, durch die Rechtsprechung seien Grundsätze und Merkmale hinsichtlich einer Zuordnung zur Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters geschaffen worden, die das LSG nur ungenügend in Betracht gezogen habe; dabei hat er auf die Urteile des BSG vom 21. Juni 2001, 12. Februar 2004 und 5. August 2004 (*B 13 RJ 45/00 R, B 13 RJ 34/03 R = SozR 4-2600 § 43 Nr 1 und B 13 RJ 7/04 R*) Bezug genommen. Einen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG in diesen Urteilen hat der Kläger jedoch ebenso wenig dargelegt wie einen hiervon angeblich abweichenden tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG.
- 8 Soweit der Kläger eine Missachtung der genannten Urteile des BSG durch das LSG geltend machen will, ist er darauf hinzuweisen, dass mit diesem Vorbringen der Zulassungsgrund der Divergenz nicht dargelegt ist.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

